

Friedhofreglement

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhält und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- b) Die Aufsicht und Gestaltung des Friedhofs der Kirchgemeinde Oberegg obliegt dem Kirchenverwaltungsrat.
- c) Die Verstorbenen werden der Reihe nach bestattet. Es werden keine Familiengräber errichtet.
- d) Auf allen Gräbern wird anfänglich ein einfaches, lackiertes Holzkreuz mit Name, Geburts- und Todesjahr eingesetzt.

Art. 2 Bewilligungspflicht

- a) Jedes Grabmal ist bewilligungspflichtig.
- b) Die Verwaltung ist berechtigt, einen Plan 1:10 und einen Beschrieb einzuverlangen.

Art. 3 Werkstoffe

- a) Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zu empfehlen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze und Marmor. Natursteinen wie, Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.
- b) Andere Materialien sind nach Rücksprache mit dem Kirchenverwaltungsrat möglich.

Art. 4 Form

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht gestaltet sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Art. 5 Schrift und Schmuck

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Photographien der Verstorbenen sind erlaubt.
- b) Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
- c) Bei den Urnenwänden ist eine einheitliche Beschriftung durch den Kirchenverwaltungsrat bestimmt.

Art. 6 Masse

- a) Die Masse der Grabmäler betragen:
Höhe: von 100 cm bis 110 cm
Breite: von 45 cm bis 55 cm
Dicke: von 14 cm bis 16 cm
- b) Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.
- c) Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stehlen, sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreiten überdies um 5 cm überschreiten.
- d) Die Höhenmasse gelten ab Oberkant Stellriemen. Die Sockel von Kreuzen und Figuren dürfen max. 10 cm herausragen, jene von Grabsteinen sind mindestens 15 cm unter die Erdoberfläche zu setzen.
- e) Grabplatten (liegend) sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

Art. 7 Urnengräber

Im Urnenfeld gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, jedoch sind liegende Grabplatten gestattet. Es gelten folgende Höchstmasse:

Grabsteine: Höhe 90 cm Breite 45 cm

Platten: Höhe 50 cm Breite 40 cm

Art. 8 Urnenwände (Stehlen)

- a) Urnen können auch bei den Urnenwänden beigesetzt werden. Die Urne wird in die Erde gegeben. Der Name des/der Verstorbenen ist auf einer Sandsteinplatte in der Wand angebracht.
- b) Über jeder Urne wird eine Betonplatte verlegt, worauf ein bescheidener Grabschmuck angebracht werden kann. Der Schmuck darf nicht über die Betonplatte hinausragen. Er darf im übrigen nur so hoch sein, dass er die unterste Namensplatte nicht verdeckt.

Art. 9 Gemeinschaftsgrab

Urnen können auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf diesem Grabfeld sind keine Namenstafeln und ist kein Grabschmuck vorgesehen.

Art. 10 Weihwassergefässe

Die Weihwassergefässe müssen in Kupfer, Bronze, Schmiedeisen oder im gleichen Material wie der Grabstein gefertigt sein. Das Weihwassergefäss muss unmittelbar an den Stellriemen angebracht sein.

Art. 11 Einfassungen

- a) Die Aussendimensionen der Gräber werden durch das Versetzen der Stellriemen auf Anordnung der Kirchenverwaltung festgelegt.
- b) An die Kosten für das Versetzen der Grabreiheneinfassung ist von den Angehörigen bestatteter Personen an die Kirchenpflege ein einmaliger Beitrag, der von der Kirchenverwaltung festgelegt wird, zu bezahlen. Der Betrag wird an den Bezirk (Eigentümer Friedhof) weitergeleitet.

Art. 12 Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- a) Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung vom mindestens 5 cm aufweisen.
- b) Das Setzen der Grabmäler darf erst erfolgen, wenn die Gräber mit Stellriemen eingefasst sind.

- c) Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Steine, die trotz Mahnung nicht gerichtet werden, werden auf Kosten der Eigentümer wieder in Ordnung gebracht.

Art. 13 Bepflanzung

- a) Die Bepflanzung des Grabes ist Sache der Angehörigen. Es kann mit der Kirchenpflugschaft ein Grabunterhaltsvertrag abgeschossen werden.
- b) Nicht statthaft sind Pflanzen zwischen und hinter den Grabmälern, sowie das Grabmal überragende oder verdeckende Pflanzen und sogenannte „Bodendecker“ (Cotoneaster usw.).
- c) Entfernen der Kränze: Es ist Sache der Angehörigen, die Kränze zu gegebener Zeit zu entfernen. Gegebenenfalls kann dem Mesmer ein entsprechender Auftrag erteilt werden.

Art. 14 Grabfeldräumung

Der Zeitpunkt einer Grabfeldräumung wird im amtlichen Publikationsorgan und im Pfarrblatt veröffentlicht. Bis zu dieser Frist sind die Grabsteine durch die Angehörigen zu entfernen. Andernfalls werden die Grabsteine durch das Bauamt Obereggen entfernt.

Art. 15 Verschiedenes

- a) Für die Bestattung von ausserhalb Obereggen wohnhaften Personen ist mit dem Bezirk und dem Pfarramt Rücksprache zu nehmen.
- b) Für im Bezirk wohnhaft gewesene Einwohnerinnen und Einwohner ist die Beerdigung unentgeltlich, d.h. der Bezirk Obereggen übernimmt die Kosten.

Art. 16 Inkrafttreten und Verteilung des Reglements

- a) Das neuverfasste Friedhofreglement tritt am 26. September 2012 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 13. Mai 1992.
- b) Ein Exemplar dieses Reglements wird durch das Pfarramt bei Anzeige des Todesfalles den Hinterbliebenen abgegeben. Auf Verlangen können einzelne Exemplare bei der Kirchenpflege Obereggen bezogen werden.

Obereggen, 24.09.2012

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE OBBEREGG

Der Präsident: Daniel Brey

Die Pflegerin: Karin Schnetz